

II. Zulagenordnung für das nichtärztliche Personal

(ausgenommen Verwaltungspersonal)

an den Krankenanstalten, den Chronischkrankenanstalten und
Pflegeheimen im Land Vorarlberg

auf Grund des Landesbedienstetengesetzes 1988, des Landesbedienstetengesetzes 2000,
des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005
sowie der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung (NBV)

Gültig ab 1.1.2024

1. Überstundenvergütung: (§ 1 NBV)

Bedienstete, die gezwungen sind, regelmäßig Überstunden zu leisten, erhalten eine Überstundenpauschale auf der Basis der jeweiligen Einstufung.

2. Nachtdienstzulage: (§ 4 NBV)

84,01 Euro

3. Bereitschaftszulage: (§ 5 NBV)

Arbeitsbereitschaft im Haus

63,62 Euro

Arbeitsbereitschaft außer Haus

53,85 Euro

4. Erschwerniszulage: (§ 13 NBV)

194,56 Euro

5. Gefahrenzulage: (§ 14 NBV)

a) wenn überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind

149,91 Euro

b) für das Personal an der Pulmologischen Abteilung, wenn überwiegend Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit besonderen Gefahren verbunden sind

315,26 Euro

6. A) Verwendungszulage I* (§ 3 NBV)

a) für diplomiertes Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Fachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

bis zum 20. Dienstjahr

273,32 Euro

ab dem 21. Dienstjahr

325,77 Euro

b) für Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienste	
bis zum 20. Dienstjahr	103,24 Euro
ab dem 21. Dienstjahr	124,80 Euro

B) Verwendungszulage II*: (§ 3 NBV)

a) für diplomiertes Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Fachdienst und die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit	318,15 Euro
b) für das Altenpflegepersonal mit abgelegter Prüfung	151,44 Euro
c) für Pflegehilfe und Sanitätshilfsdienste	60,82 Euro

7. Funktionszulage*: (§ 3 NBV)

a) für Stationschwestern/-pfleger	629,07 Euro
b) für Ober- bzw. Abteilungsschwestern/-pfleger	740,03 Euro
c) für die Pflegedienstleitung	850,38 Euro

8. Nebengebühren*: (§ 13 NBV)

a) für Intensivschwestern/-pfleger	230,78 Euro
b) für OP- und Anästhesieschwestern/-pfleger	161,89 Euro

9. Nachtdienstzulage für Portiere: (§ 4 NBV) 84,01 Euro

10. Sonn- und Feiertagszulage: (§ 6 NBV)
für jede volle Dienststunde 6,59 Euro

Bemerkungen:

Die pauschalierten Gefahren- und Erschwerniszulagen basieren auf Durchschnittsberechnungen, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

Die oben erwähnten Zulagen wurden mit demselben Prozentsatz erhöht, wie sich das Gehalt eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen im Jahr 2024 erhöht. Die Anpassung der genannten Zu-

lagen erfolgt jährlich entsprechend der Erhöhung des Gehaltes eines Landes- und Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen.

Bei den pauschalierten Zulagen handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Landes- bzw. Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung. Sie sind mit Ausnahme der Mehrleistungsvergütung (§ 2 NBV), der Verwendungszulage (§ 3 NBV) sowie der Aufwandsentschädigung (§ 7 NBV) nicht sonderzahlungsfähig.

*Hinweis: Diese gekennzeichneten Zulagen gelten lediglich für Bedienstete, für die das Landesbedienstetengesetz 1988 bzw. das Gemeindebedienstetengesetz 1988 zur Anwendung kommt.